



9/SN-318/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 108

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	U8 -GE/9/90
Datum:	1. AUG. 1990
Verteilt	3. Aug. 1990

Unsere Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ1 03 4761/3-II/4/90	Wiss 811/90/ProfDu/ES	Tel 502 05/ 4082 Fax 502 06/ 250	23.7.1990

Betreff: Entwurf einer Änderung des Umweltkontrollgesetzes;
Begutachtung

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Ungeachtet ohnehin bestehender, umfassender rechtlicher Pflichten der zuständigen Behörden und anderer staatlicher Stellen zur Beobachtung der Entwicklung des Zustandes der (natürlichen) Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen und zur Ergreifung der zum Schutz der Umwelt erforderlichen Maßnahmen ist bei einigen Bevölkerungsgruppen ein Wunsch nach persönlicher Information über diese Entwicklungen festzustellen.

Soweit sich dieses Interesse auf allgemein zugängliche Meßwerte der Immissionslage und andere objektive Faktoren der Umweltverhältnisse beschränkt, erschiene nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer eine entsprechende staatliche Informationstätigkeit bzw die Schaffung geeigneter Rechtsgrundlagen für diesen Zweck vertretbar.

Von den Informationen über den Zustand der Umwelt selbst ist jedoch eine allfällige Information der Öffentlichkeit über den Beitrag einzelner Verursacher zur Entwicklung der Umweltverhältnisse streng abzugrenzen. Insoweit die Zulässigkeit einer Umweltbelastung durch Emissionen bereits Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens oder einer sonstigen behördlichen Beurteilung bestimmter Tätigkeiten, der Errichtung und des Betriebes von Anlagen oder der Produktion und Inverkehrsetzung von Produkten darstellt, sind im Rahmen der jeweiligen Verwaltungsmaterie Informationsregelungen vorstellbar und auch bereits eingerichtet; es bedarf wohl keiner näheren Hinweise auf die bereits vorhandenen einschlägigen Bestimmungen verschiedener Umweltschutzvorschriften. Charakteristisch sind in diesem Zusammenhang Vorkehrungen zur Information der in einem bestimmten Fall konkret von Einwirkungen Betroffenen, denen als Verfahrensparteien die zweckentsprechende Verfolgung gesetzlich verankerter Abwehrrechte eingeräumt ist. Möglicherweise vorhandene Regelungslücken in dieser Richtung (wie sie in den Erläuterungen unter Hinweis auf § 79 a GewO angesprochen werden) könnten erforderlichenfalls auf geeignete Weise behoben werden. Die im vorliegenden Entwurf erhobene Forderung nach genereller Offenlegung jeglicher Emissions- und Produktdaten sowie sonstiger betrieblicher Umweltdaten geht hingegen weit über dieses Anliegen hinaus und ist daher für die Bundeswirtschaftskammer nicht akzeptabel.

Mit der umfassenden Zugänglichmachung aller "Umweltdaten" für jedermann wird jedenfalls ein rechtspolitisch äußerst weitreichender und unseres Erachtens bedenklicher Schritt in der Entwicklung des Verwaltungsrechtes im allgemeinen und des Umweltrechtes im besonderen unternommen, dessen Auswirkungen auf andere Bereiche der Verwaltung noch gar nicht ausreichend überblickt werden können. Die völlige Transparenz aller umweltrelevanten Rechtsverhältnisse erlaubt nämlich beinahe jedermann - unabhängig von subjektiver Betroffenheit und Verfahrensbeteiligung, ganz zu schweigen von fachlicher Qualifikation - durch Einleitung öffentlicher Diskussion und Kritik an bestimmten Ver-

- 3 -

waltungshandlungen (fallweise auch mit anderen, wesentlich wirkungsvolleren (politischen) Druckmitteln) eine faktische Beeinflussung der Verwaltungstätigkeit auszuüben. Es wäre ja wirklichkeitsfremd, wollte man die Bedeutung des freien Zuganges zu den Umweltinformationen bloß in der Wissensvermittlung erblicken und übersehen, welche Reaktionen in der Bevölkerung damit einhergehen werden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine derartige "Öffnung" umweltrelevanter Verwaltungsangelegenheiten über die gem Art 20 Abs 4 B-VG bereits eingerichtete Auskunftspflicht hinaus Beispielswirkungen für andere Verwaltungsmaterien entfalten würde, an denen ebenfalls ein intensives Interesse der Bevölkerung besteht. So könnte zum Beispiel vergleichsweise eine Information über alle Verfahren zur Verleihung der Österr Staatsbürgerschaft verlangt werden. Damit stünden wichtige Prinzipien des Verwaltungsverfahrensrechtes vor umstürzenden, um nicht zu sagen aberwitzigen Änderungen.

Für die Parteien in umweltrelevanten Verfahren und Rechtsverhältnissen bedeutet dies jedenfalls, daß in derartigen Verfahren zunehmend mit Einflußnahme bzw Intervention durch außenstehende, nicht verfahrensbeteiligte Personen gerechnet werden muß. Gegen solche Aktivitäten stehen keine rechtlichen Instrumente zur Abwehr bzw Auseinandersetzung, geschweige denn Rechtsmittel zur Verfügung; sie können aber zweifellos nach den faktischen Verhältnissen zu erheblichen Behinderungen, Erschwerungen, ja sogar zur Vereitelung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen bzw deren praktischer Umsetzung und Vollziehung (zB bei der Projektrealisierung) führen. Im kammerinternen Begutachtungsverfahren wurde daher wiederholt die Besorgnis geäußert, daß die allgemeine Verfügbarkeit von Umweltinformationen die ohnehin ständig zunehmenden Tendenzen zur Beeinflussung und Ausübung von Pressionen in umweltrelevanten Verwaltungsangelegenheiten außerhalb der rechtlich eingerichteten Möglichkeiten einer Verfahrensbeteiligung begünstigen würden. Daß solche Entwicklungen zur Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungsverfahrens bzw der Verwaltung überhaupt führen müssen, bedarf wohl keiner weiteren Erläute-

rung. Eine Einführung der generellen Publizität von Umweltdaten ohne Beachtung und rechtliche Bewältigung der dargestellten Konsequenzen und Probleme wäre kurzsichtig und verantwortungslos.

Bei Ausarbeitung und Diskussion der einschlägigen EG-Richtlinie haben diese Erwägungen offensichtlich keine Rolle gespielt. Es bleibt aber selbstverständlich den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie in ihren Rechtsordnungen im Rahmen der einzelstaatlichen Verfassungen und Rechtstraditionen auf die Folgewirkungen der durch die Richtlinie ausgelösten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einführung der Umweltinformation reagieren. Im Interesse der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung in Österreich müßte also darüber nachgedacht werden, wie die geschilderten Tendenzen aufgefangen werden können, ehe an eine Einführung der generellen Publizität von Umweltinformationen herangegangen wird.

Die Erläuterungen zum Gesetzentwurf enthalten bedauerlicherweise einige Bemerkungen, die im Hinblick auf die oben angestellten Erwägungen als völlig verfehlt anzusehen sind: So wird im Abschnitt I.1.0 der Erläuterungen ohne jede Begründung behauptet, jedermann habe ein Recht darauf zu erfahren, welche gesundheitliche Belastungen und andere Eingriffe durch die Inanspruchnahme der Umwelt entstehen können; auf die Grundlagen eines solchen "Rechtsanspruches" wird aber nicht eingegangen. Fragwürdig und teilweise unverständlich sind die Ausführungen desselben Abschnittes zum Datenschutz. Es ist nach einhelliger Judikatur und Lehre völlig unbestritten, daß das DSG neben dem Schutz des Privat- und Familienlebens völlig gleichwertig auch den Schutz betrieblicher Daten umfaßt; die behauptete Priorität zugunsten natürlicher Personen bzw der Hinweis auf eine uneinheitliche Vollzugspraxis ist völlig aus der Luft gegriffen. Auf die verfehlt gewichtete Wertung von Informationsinteressen der Öffentlichkeit einerseits und gegensätzlichen Geheimhaltungsinteressen andererseits wird anlässlich der Stellungnahme zu den §§ 15 und 16 des Entwurfes eingegangen.

In den Erläuterungen und diversen Presseankündigungen wird die EG-Konformität des Entwurfes behauptet. Der Entwurf folgte allerdings einer überholten Fassung der einschlägigen EG-Richtlinie, von der bei ihrer endgültigen Verabschiedung (RL v 7.6.1990, 90/313/EWG) aus guten Gründen abgegangen wurde. Abgesehen von einschneidenden inhaltlichen Abweichungen (auf die noch hingewiesen wird) ist die Übernahme einzelner Formulierungen der einschlägigen EG-Richtlinie vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtssystematik und Rechtssprache kaum verständlich, mehrdeutig und mit vermeidbaren Rechtsunsicherheiten für die Vollziehung verbunden. Eine Neuformulierung und Anpassung der betreffenden Vorschriften an die Eigenarten der österreichischen Rechtsordnung erscheint daher unentbehrlich; bei Behandlung der betreffenden Bestimmungen wird darauf näher eingegangen. Die im Art 3 Abs 2 der Richtlinie eingeräumten umfassenden Ausnahmemöglichkeiten werden im österreichischen Entwurf fast vollständig ignoriert, insb im § 16. In dieser Hinsicht enthält der Gesetzentwurf für die Träger der damit beseitigten Geheimhaltungsinteressen ganz wesentliche Beeinträchtigung ihrer Rechtsposition und Verstärkerungen gegenüber der Richtlinie, was in den Erläuterungen verschwiegen wird.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes wie folgt Stellung genommen:

Zu Art I Z 2 (§ 10 Abs 1):

Die Einrichtung einer Umweltdatenbank durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie soll offenbar Umweltdaten aller Arten iS des § 15 erfassen und damit nicht davon abhängig sein, ob solche Daten bei Vollziehung von Bundesgesetzen iS des § 16 Abs 1 bekanntgeworden sind. Mangels einer entsprechenden Bundeszuständigkeit besteht aber nur die Möglichkeit die Umweltdatenbank im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aufzubauen und zu führen. Der Bundesgesetzgeber kann daher auch nur im Rahmen bestehender Bundeszuständigkeiten eine Verpflichtung von Bürgern und Verwaltungsorganen zur Weiterleitung von Umweltdaten an die Umweltdatenbank normieren. Welche Vorstellungen hinsichtlich der Erfassung sonstiger Umweltdaten (im Rahmen der Landeszuständig-

keit usw) bestehen, kann dem Entwurf nicht entnommen werden; diesbezügliche Lücken würden die Umweltdatenbank zweifellos erheblich entwerten.

Bei der Ermittlung von Umweltdaten wären jedenfalls die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu wahren, insoweit es sich um personenbezogene (betriebliche) Daten handelt; dasselbe gilt für die Weiterleitung personenbezogener Umweltdaten aus der Umweltdatenbank (siehe die datenschutzrechtlichen Bemerkungen zu den §§ 15 bis 19). Die Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung von Umweltdaten durch die Umweltdatenbank bestimmt sich nach § 6 DSGVO iVm § 10 Abs 1 Umweltschutzgesetz idF des Entwurfes; Übermittlungen aus der Umweltdatenbank hätten dem § 7 DSGVO zu entsprechen. Die Bestimmung des § 18 ist als Rechtsgrundlage für Übermittlungen aus der Umweltdatenbank nicht geeignet, weil die Umweltdatenbank nicht als mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrautes Organ in Vollziehung von Bundesgesetzen anzusehen ist. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist somit zur Veröffentlichung von Umweltdaten aufgrund des § 18 nur insoweit ermächtigt, als ihm diese Daten selbst bei der Vollziehung von Umweltschutzvorschriften bekannt wurden. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 18 verwiesen.

Schließlich wäre noch daran zu erinnern, daß sich aus § 4 Abs 2 DSGVO die Notwendigkeit ergibt, die Umweltdatenbank mit Verordnung der Bundesregierung der Anwendung des 3. Abschnittes des DSGVO über den privaten Bereich zu unterwerfen. Entgegen der Formulierung als "Kann-Bestimmung" ist diese Regelung zwingend anzuwenden, wie der VfGH durch Aufhebung der Parallelregelung des § 5 Abs 2 DSGVO kürzlich zum Ausdruck gebracht hat (VfGH 12.10.1989, G 238-241/88).

Zu Art I Z 3:

Zu § 15: Die umfassend konzipierte Definition des grundlegenden Begriffes "Umweltdaten" übernimmt weitgehend wörtlich die von der EG-Richtlinie in einer früheren Fassung vorgenommene Definition dieses Begriffes. Die Endfassung weicht jetzt aber davon in wesentlichen Punkten ab und müßte daher auch eine Neufassung der

- 7 -

vorliegenden Definition zur Folge haben. Unabhängig davon enthält die Formulierung Unklarheiten, die im Interesse einer klaren Begriffsabgrenzung ausgeräumt werden müßten.

Zunächst ist nicht zu erkennen, was unter "Informationen ... rechtlicher Art" gemeint sein soll. In der Endfassung der Richtlinie ist diese Bezeichnung jedenfalls entfallen. Insbesondere wäre dabei klarzustellen, inwieweit neben Umweltschutzvorschriften auch Informationen über umweltrelevante Rechtsverhältnisse oder andere umweltrelevante Sachverhalte (zB strafbare Handlungen) zählen. Nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer käme nur in Betracht, Angaben über bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren als Umweltdaten "rechtlicher Art" zu behandeln; keinesfalls kämen hierfür Informationen über laufende Verfahren in Betracht, welche ja im Zuge des Verfahrensfortganges ständiger Veränderung unterworfen und daher in zeitlicher Hinsicht nur von relativ beschränkter Aussagekraft wären. In diesem Sinne ist wohl auch Art 2 lit a der Richtlinie zu verstehen, der neben Informationen über den Zustand der Umwelt nur Informationen über Tätigkeiten oder Maßnahmen erfaßt, womit offensichtlich auf abgeschlossene Verwaltungsverfahren hingewiesen wird, die als Voraussetzung für die Ergreifung von "Maßnahmen" anzusehen sind; nach Art 3 Abs 2 der RL kann die Information über laufende Verfahren ausgeschlossen werden. Mit Entschiedenheit würde jedenfalls eine Änderung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften über die Akteneinsicht (§ 17 AVG) im Zuge der vorliegenden Novelle abgelehnt werden, wobei auf die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Art 11 Abs 2 B-VG hinsichtlich abweichender Regelungen vom AVG hinzuweisen ist.

In engem Zusammenhang mit dieser Frage steht auch die Einbeziehung von Informationen über "öffentliche und private Vorhaben" unter den Begriff der Umweltdaten. Vorhaben, welche sich noch im Planungs- (Projektierungs-) bzw Bewilligungs- bzw sonstigen Entscheidungsstadium befinden, können aus den vorhin angeführten Gründen keine Umweltdaten entnommen werden. Auch diese Formulierung des Entwurfes ist einer überholten Vorfassung der EG-Richtlinie entnommen und kann daher schon aus diesem Grund nicht aufrecht erhalten werden.

Die Erläuterungen betonen selbst, der Wortlaut des § 15 müsse im Interesse des internationalen Datenaustausches eng an die Richtlinie angelehnt werden. Eine Abstimmung von § 15 mit Art 2 lit a der RL ist daher unumgänglich. Dessenungeachtet bleibt wünschenswert, daß im Entwurfstext in weiterer Ausführung des Richtlinientextes für eine klare bzw praktisch vollziehbare Abgrenzung bzw Festlegung der dort angesprochenen "Tätigkeiten oder Maßnahmen" gesorgt wird. Auch hier erscheint mit Rücksicht auf die im vorstehenden Absatz angeführten Gründe eine Ausklammerung laufender (Verwaltungs)Verfahren notwendig.

In der Endfassung der Richtlinie ist auch die Einbeziehung von Produktdaten völlig gestrichen worden. § 15 Z 3 des Entwurfes ist auf besonders heftige Kritik gestoßen und wäre daher im Sinne der EG-Konformität ersatzlos zu streichen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, daß das österreichische Umweltrecht besonders ausgewogene und moderne Bestimmungen betreffend die Zugänglichkeit von Informationen über gefährliche Produkte bereits enthält (zB § 42 ChemG usw), die für die Bedürfnisse der Umweltinformation völlig ausreichen.

Die Bundeswirtschaftskammer verlangt mit Entschiedenheit, daß die vorstehend angeführten Klarstellungen hinsichtlich des Begriffes "Umweltdaten" vorgenommen werden. Der Wunsch nach möglichst extensiver Umweltinformation bzw nach günstiger Optik der gegenständlichen Regelungen darf keinesfalls ein Festhalten am Entwurfstext zur Folge haben.

Zu § 16: Die Formulierung des Abs 1 stellt eine Irreführung des rechtlich ungenügend informierten Durchschnittsbürgers dar, insofern ihm ohne Hinweis auf die aus Abs 3 hervorgehenden Beschränkungen ein freier und unbeschränkter Zugang zu den Umweltdaten in Aussicht gestellt wird. In einem Gesetz, das nach dem Selbstverständnis der Erläuterungen an eine breite Öffentlichkeit gerichtet ist, wäre daher mehr Aufrichtigkeit und Klarheit am Platze. Zumindest ein entsprechender Vorbehalt und der Hinweis auf § 16 Abs 3 2. Satz und sonstige gesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen wäre daher angezeigt.

- 9 -

Mit äußerstem Nachdruck wird jedenfalls die Verfassungsbestimmung des § 16 Abs 2 abgelehnt. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die hier angeführten, von der Geheimhaltung ausdrücklich ausgenommenen Daten als personenbezogene Daten iS des Datenschutzgesetzes anzusehen sind. Auch betriebliche Informationen rechtlicher, organisatorischer und technischer Natur ebenso wie Angaben über bestimmte Produktionsverfahren und Produkte genießen Datenschutz. In dieser Richtung äußern die Erläuterungen - im Einklang mit der einschlägigen österreichischen Judikatur und fachwissenschaftlichen Rechtsmeinung - keine Zweifel. In den Erläuterungen wird die Aufhebung des aus dem Grundrecht auf Datenschutz auch hinsichtlich solcher Daten erfließenden Geheimhaltungsanspruches mit dem Überwiegen des Interesses der Öffentlichkeit an Informationen über die Umwelt gegenüber wirtschaftlichen Einzelinteressen begründet. Dabei führen die Erläuterungen sehr ausführlich und überzeugend die Schutzwürdigkeit betrieblicher Umweltdaten auf ihren geheimen Charakter und ihre Eigenschaft als geistiges Eigentum des Unternehmers bzw ihre Rolle im wirtschaftlichen Wettbewerb zurück. Ohne weitere Begründung wird hingegen ein dennoch überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an solchermaßen geheimen Umweltdaten behauptet, demgegenüber sämtliche Geheimhaltungsinteressen zurückzutreten hätten. Geradezu zynisch und wirklichkeitsfremd wird noch bemerkt, allenfalls notwendige Maßnahmen zur Geheimhaltung sollten bereits innerhalb des Betriebes getroffen werden, um den möglicherweise gegebenen Zugang zu geheimen Betriebsvorgängen wenigstens zu erschweren. Wie dies bei Angaben über die Beschaffenheit (Rezepturen) bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren geschehen soll, bleibt unbeantwortet.

Nachfolgend einige Beispiele, die demonstrieren sollen, wie sich die Offenlegung von Emissionsdaten und anderer betrieblicher umweltrelevanter Informationen auf Wettbewerbsverhältnisse auswirken könnte: So lassen sich etwa aus Schadstofffrachten in Abluft und Abwasser direkt Rückschlüsse auf Produktionsziffern oder Produktionsverfahren ziehen. Viele Produktionsschritte sind mit

konstanten spezifischen Emissionsfaktoren (emittierte Schadstoffmenge je produzierter Gütereinheit) verbunden, sodaß aus Emissionsdaten mit geringem Aufwand auf Produktionszahlen geschlossen werden kann. Andererseits ist die Art der emittierten Stoffe direkt mit dem angewandten Produktionsverfahren verknüpft, weshalb aus den kompletten Unterlagen über die tatsächlichen Emissionen genaueste Rückschlüsse über die angewandten Produktionsverfahren gezogen werden können. Insbesondere sind auch detaillierte Daten über die Zusammensetzung von Produkten durchwegs als Firmengeheimnisse anzusehen. Das besondere Know-how bzw der Wettbewerbsvorteil im Produktionsbereich liegt oft im Zusatz geringster Mengen von Hilfsstoffen, ohne daß sich im übrigen irgendwelche Auswirkungen auf die Gefährlichkeit der Produkte ergeben. Dies gilt etwa für die Herstellung von Lacken und Anstrichmitteln, deren Produktionsverfahren und Zusammensetzung ohne Einschränkung von der Aufhebung des Geheimhaltungsanspruches gem § 16 Abs 2 betroffen wären. Emissionsdaten aus der Lackherstellung lassen Rückschlüsse auf die Zusammensetzung der verwendeten Lacke (zB in der Schiindustrie) zu. Anhand der Abwasseremission galvanischer Anlagen oder aufgrund von Mengenwerten verwendeter Chemikalien läßt sich nicht nur die angewendete Technik, sondern auch der Produktionsumfang ermitteln. Diese Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen.

Solche und zahlreiche weitere Anwendungsfälle lassen erkennen, daß die im Entwurf vorgesehene Aufhebung des Datenschutzes hinsichtlich bestehender Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse an Emissions-, sonstigen Betriebs- sowie Produktdaten für die davon betroffenen Unternehmen im besonderen, darüber hinaus aber auch für die gesamte österreichische Volkswirtschaft schwerste Schädigungen bewirken würde. Gerade in letzter Zeit war internationalen Pressemeldungen zu entnehmen, daß nach dem fortschreitenden Abbau internationaler Spannungen eine Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunktes der Geheimdienste, insb der ehemaligen Oststaaten, auf das Aktionsfeld der Wirtschaftsspionage erwartet wird. Es ist abzusehen, daß in diesem Zusammenhang die geplante Offenlegung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Zuge der

- 11 -

Publizität von Umweltinformationen eine für diese Aktivitäten willkommene Informationsquelle darstellen wird. Wie einer vom Institut für Umwelt und Wirtschaft veröffentlichten Studie entnommen werden kann, zeigen Erfahrungen im Ausland (zB in den USA), daß der freie Zugang zu den bei Behörden verfügbaren Betriebsinformationen zur systematischen Betriebsspionage (durch dafür speziell eingerichteten Informationsdienste) mißbraucht wird. Mit Sicherheit ist daher zu erwarten, daß die EG-Mitgliedstaaten bei der innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie bis Ende 1992 von der Möglichkeit einer Ausnahme für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Gebrauch machen werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft ist dringend zu fordern, daß auch Österreich eine diesbezügliche Beschränkung des Zugangs zu Umweltdaten ermöglicht und daher § 16 Abs 2 ersatzlos gestrichen wird. Insbesondere könnte nicht akzeptiert werden, wenn Österreich in diesem Punkt eine strengere Vorgangsweise in Form der unbeschränkten Verfügbarkeit bestimmter umweltrelevanter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beschreiten würde. Unter allen Umständen müßte daher abgewartet werden, welchen Weg die EG-Mitglieder in dieser Hinsicht beschreiten werden. Unter dem Blickwinkel der Sorge um die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft kommt diesem Punkt tatsächlich - wie auch die Erläuterungen feststellen - eine zentrale Rolle im vorliegenden Entwurf zu.

Die Aufrechterhaltung eines Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen würde im übrigen die Einrichtung eines funktionierenden Umweltinformationswesens in der Vorstellungen und Vorschläge der EG-Richtlinie keinesfalls vereiteln; darauf wird später eingegangen. Die bereits in der RL vorgegebenen Grenzen des Begriffes "Informationen über die Umwelt" sowie die im Art 3 Abs 2 enthaltenen Schranken für den Zugang zu Umweltinformationen müßten aber unbedingt auch in Österreich gewahrt bleiben.

Insoweit die Verfassungsbestimmung gem § 16 Abs 2 den Anspruch auf Geheimhaltung bestimmter Umweltdaten verneint, ändert sie nichts an der gem Art 20 Abs 3 im Rahmen der Amtsverschwiegenheit bestehenden Verpflichtung öffentlicher Organe zur Wahrung

des Amtsgeheimnisses; darauf besteht bekanntlich kein Rechtsanspruch, sodaß sich dafür auch aus § 16 Abs 2 keine rechtlichen Wirkungen ergeben. Die bloß einfachgesetzlich normierte Bestimmung des § 16 Abs 3 1. Satz wäre daher wegen ihres Widerspruchs zu Art 20 Abs 3 B-VG verfassungswidrig, weil die genannte Bestimmung unbestritten die öffentlichen Organe verpflichtet, die ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen (amtswegig) geheimzuhalten, soweit dies im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Dazu gehört zweifellos auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Verfassungswidrig wäre auch eine Realisierung der Bestimmung des § 16 Abs 3 2. Satz, insoferne damit eine Aufhebung des Datenschutzes betrieblicher Umweltdaten bewirkt werden soll. Da betriebliche Umweltdaten ausnahmslos als personenbezogene Daten Datenschutz iS des § 1 Abs 1 DSGVO genießen, ist eine Aufhebung ihrer Geheimhaltung nur unter den Voraussetzungen gem § 1 Abs 2 DSGVO verfassungskonform zulässig. In dieser Bestimmung sind die möglichen Gründe für eine Beschränkung des Datenschutzes taxativ aufgezählt, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, daß Art 8 Abs 2 MRK keine Ausnahmen zugunsten des Umweltschutzes schlechthin, sondern allenfalls nur zum Schutz der Gesundheit erlaubt. Eine Aufhebung des Datenschutzes aufgrund einer Interessenabwägung, wie im Entwurf vorgesehen, fände in § 1 Abs 2 DSGVO keine Deckung; eine derartige Regelung wäre schon deswegen zwecklos, weil § 1 Abs 2 DSGVO im Zweifel (also bei Interessenkollision) den Vorrang des Datenschutzes anordnet. § 16 Abs 3 Z 2 ist im übrigen auch deswegen legislativ verunglückt, weil nicht angegeben wird, welche Interessen mit den Geheimhaltungsinteressen der Parteien abgewogen werden sollen. Anders als in der Verfassungsbestimmung des Art 20 Abs 3 wäre auf einfachgesetzlicher Ebene zweifellos konkret auszuführen, welche Interessenabwägung zwecks Beurteilung der Voraussetzungen für die Geheimhaltung anzustellen ist; die Bestimmung wäre somit auch unvollziehbar. Ebenfalls ungeklärt ist das Verhältnis zu den in anderen Rechtsvorschriften verankerten Geheimnisschutzregelungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Konzept des § 16 als völlig mißglückt zu bezeichnen ist, weil der freie Zugang zu Um-

- 13 -

weltdaten, einschließlich umweltrelevanter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstiger betrieblicher Daten, gewissermaßen unbeschränkt in den Vordergrund gestellt wird. Ein so umfassender Informationsanspruch läßt sich im Einklang mit der einschlägigen Verfassungslage nicht realisieren; die geplante Schaffung einer besonderen Verfassungsbestimmung für diesen Zweck würde sich über existenzielle Bedürfnisse der österr Wirtschaft hinwegsetzen.

Hingegen könnte ein umwelt- und informationspolitisch zweifellos attraktiver freier Zugang zu Umweltdaten ohne Schwierigkeiten eingeführt werden, soweit er sich auf Daten über den Umweltzustand beschränkt. Es wird daher vorgeschlagen, die diesbezüglichen Bestimmungen besonders zusammenzufassen und dadurch hervorzuheben. In einer weiteren Bestimmung könnte, soweit unumgänglich notwendig und im Einklang mit den Ausnahmegesetzungen des § 1 Abs 2 DSG zulässig, auf den Zugang zu betrieblichen Umweltdaten eingegangen werden. In diesen Zusammenhang sei daran erinnert, daß die von umweltrelevanten Vorhaben in ihren Interessen unmittelbar Betroffenen als Parteien des Verwaltungsverfahrens ohnedies bereits aufgrund der geltenden Rechtslage über ausreichende Informationsrechte verfügen; allenfalls könnte daran gedacht werden, in diesem Zusammenhang noch bestehende Regelungslücken zu bereinigen.

Zu § 17: Es ist daran zu erinnern, daß die Umweltdatenbank als Einrichtung der Privatwirtschaftsverwaltung, nicht als Organ iS des § 16 Abs 1 anzusehen ist und daher auch nicht nach dieser Bestimmung berechtigt ist, die in ihrem Besitz befindlichen Umweltdaten mitzuteilen. Dieser Grundsatz sollte zur Klarstellung ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden. Ein Verbot der Auskunftserteilung durch die Umweltdatenbank erscheint schon deswegen zweckdienlich und notwendig, um zu vermeiden, daß in der Auskunft überholte Daten mitgeteilt werden; da die Umweltdatenbank in der Regel nur über Informationen aus dritter Hand verfügt, die bei den in § 16 Abs 1 bezeichneten Organen ermittelt wurden, besteht keine Sicherheit, daß sie stets über den aktuellen Informationsstand verfügt.

Nicht nur im Falle der Ablehnung einer Auskunft über Umweltdaten, sondern auch im Falle einer positiven Erledigung, welche betriebliche Datenschutzinteressen berührt, erscheint die Erlassung eines Bescheides, diesfalls auf Antrag des Betroffenen unerlässlich. Dies gälte insb im Falle der Verwirklichung von § 16 Abs 3 2. Satz (entgegen unseren Einwänden), um den Betroffenen zu ermöglichen, eine Überprüfung der angeordneten Interessenabwägung im Instanzenzug zu erwirken. Ohne entsprechende Rechtsschutzmöglichkeit stünde die betreffende Regelung zweifellos im Widerspruch zu Art 6 MRK und wäre daher verfassungswidrig. Zu diesem Zweck wären daher die Betroffenen vor jeder Weitergabe personenbezogener Umweltdaten unter Einräumung eines Widerspruchsrechts zu informieren.

Zu § 18: Abermals ist zu betonen, daß die Umweltdatenbank nicht als Organ iS des § 16 Abs 1 anzusehen wäre und daher aus § 18 keine Berechtigung ableiten könnte, in ihrem Besitz befindliche Umweltdaten zu veröffentlichen. Dies gilt auch für eine Veröffentlichung von Umweltdaten durch den Umweltminister, soweit ihm nicht Umweltschutzvorschriften in besonderen Bundesgesetzen zur Vollziehung anvertraut sind. Die Ausführungen der Erläuterungen zu § 18 sowie im Abschnitt I.2. (Seite 14), wonach der Umweltminister die Möglichkeit erhält, die Bevölkerung auch außerhalb seines Kompetenzbereiches im Falle konkreter Umweltgefährdungen und Störfällen über die Möglichkeit von Selbstschutzmaßnahmen zu informieren, sind daher unverständlich. Jedenfalls ist darauf hinzuweisen, daß auch eine allgemeine Veröffentlichung betrieblicher Umweltdaten eine Übermittlung iS des DSG darstellt und daher den einschlägigen Voraussetzungen, wie bei § 16 ausgeführt, entsprechen muß. Der Entwurf läßt jedenfalls offen und ungeklärt, ob der Umweltminister in der Bestimmung des § 18 selbst als Organ zur Vollziehung der verschiedenen bundesgesetzlichen Umweltvorschriften betrachtet wird. Eine solche Regelung würde freilich dem verfassungsrechtlich verankerten Grundprinzip der Verantwortlichkeit der Bundesminister für ihre Ressortbereiche widersprechen oder zumindest zur Folge haben, daß im Bereich des Informationswesens hinsichtlich einer bestimmten Umweltmaterie eine andere Ministerialzuständigkeit eingerichtet

ist als für die sonstigen Vollziehungsaufgaben der betroffenen Materie. Damit verbindet sich zweifellos die Gefahr unerwünschte Fehlinformationen, gerade im angesprochenen Anwendungsfall (zB bei Störfällen).

Zu § 19: Der Übermittlungstatbestand des § 19 Abs 1 steht zweifellos im Widerspruch zu § 1 Abs 2 DSG und ist daher verfassungswidrig; er enthält nicht einmal die - ohnehin unzulänglichen - Übermittlungsschranken gem § 16 Abs 3 2. Satz. Insoweit der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Umweltdaten für die Umweltdatenbank benötigt, kommt Amtshilfe nicht in Betracht, weil sich die Amtshilfeverpflichtung gem Art 22 B-VG nicht auf die Hilfeleistung zugunsten der Privatwirtschaftsverwaltung erstreckt. Unzweifelhaft stellt § 19 Abs 1 in seiner generellen Formulierung keinen ausreichend is des § 7 DSG determinierten datenschutzrechtlichen Übermittlungstatbestand dar. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß auch ressortinterne Übermittlungen (zB im Umweltministerium) von einem Aufgabenbereich der Verwaltung (etwa im Zusammenhang mit der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes) an einen anderen Aufgabenbereich (zB die Umweltdatenbank) als datenschutzrechtliche Übermittlungen zu qualifizieren sind (§ 3 Z 9 DSG) und dementsprechend den Voraussetzungen für Übermittlungen im öffentlichen Bereich gem § 7 DSG entsprechen müssen.

Bei dieser Gelegenheit soll auf die grundsätzlichen Bedenken hingewiesen werden, welche gegen die Bestimmungen der §§ 16 Abs 3 und 19 Abs 1 im Hinblick auf die Kollision dieser Regelungen mit den in verschiedenen Umweltschutzvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Weitergabe von Umweltdaten hingewiesen werden. So wie zB §§ 42 und 43 des Chemikaliengesetzes enthalten zahlreiche andere Umweltschutzvorschriften Regelungen über die Vertraulichkeit bzw Zugänglichkeit und Veröffentlichung von Umweltdaten. Diese Bestimmungen werden im vorliegenden Gesetzentwurf nicht angesprochen und es bleibt unklar, ob sie allenfalls als speziellere Rechtsvorschrift in Geltung bleiben. Zumindest ist nicht ausgeschlossen, daß nachfolgend erlassene Regelungen mit

einschlägigem Inhalt den vorliegenden Bestimmungen über die Umweltinformation wieder derogieren würden. Diese Unklarheiten im Bereich der Umweltinformation werden durch die fehlende Abstimmung mit der Erfassung von Umweltdaten im Bereich der Landesvollziehung erheblich verschärft. Wenn schon ein umfassendes Umweltinformationswesen in Österreich aufgezogen und dafür eine Umweltdatenbank eingerichtet werden soll, müßte, etwa im Wege eines Gliedstaatsvertrages mit allen Bundesländern, sichergestellt sein, daß auch Daten aus dem Bereich der Landesvollziehung einbezogen werden können. Der vorliegende Entwurf hat diesen Aspekt völlig vernachlässigt und erscheint schon aus diesem Grunde unzulänglich.

Mit der Bestimmung des § 19 Abs 2 wird der Umweltminister jedenfalls ermächtigt, in die Vollziehung der ansonsten anderen Ministern anvertrauter Verwaltungsmaterien einzugreifen. Bezeichnend ist der Hinweis, daß andere gesetzliche Meldepflichten unberührt bleiben, der erkennen läßt, daß den Verfassern des Entwurfes völlig gleichgültig war, ob und inwieweit die Adressaten der Verordnung mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand im Zusammenhang neuer Meldepflichten belastet werden. Ebenfalls bleibt unberücksichtigt, ob der Minister auf anderem Weg ohne Schwierigkeit zu den benötigten Umweltdaten gelangen könnte. Die Verordnungsermächtigung wird daher entschieden abgelehnt.

Zu § 20: Diese Bestimmung gibt wieder einmal Gelegenheit, auf die völlig inkonsistente und der Höhe nach unkoordinierte Androhung von Geldstrafen in den Verwaltungsvorschriften, insb auch des Umweltrechtes hinzuweisen. Zahlreiche Verwaltungsübertretungen, deren Unrechtsgehalt wesentlich höher einzuschätzen ist als die vorliegende Verletzung der Meldepflicht sind mit wesentlich geringeren Geldstrafen bedroht. Dafür gibt es auch zahlreiche Beispiele aus jüngerer Umweltschutzgesetzgebung. Die vorliegende Bestimmung ist daher im Hinblick auf die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als verfassungswidrig anzusehen.

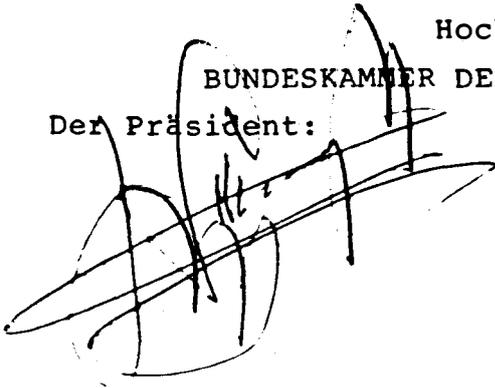
- 17 -

Abschließend ist festzustellen, daß der vorliegende Gesetzentwurf bei Verwirklichung des in manchen Grundzügen durchaus akzeptablen Anliegens der Umweltinformation weit über das Ziel schießt. Insbesondere wäre der Entwurf im Lichte der Endfassung der einschlägigen EG-Richtlinie sowie durch ausreichende Berücksichtigung des im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gebotenen Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen grundlegend zu überarbeiten. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft steht zur Unterstützung dieser Arbeiten für konstruktive Gespräche gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



nachrichtlich an:

alle Landeskammern

alle Bundessektionen

RGp-Abt

Wp-Abt

Präs-Abt

Fp-Abt

Vp-Abt

Pr-Abt

VÖI, zH Frau Dr Richter

GenSkr-Stv Dr Reiger

Präsidium d. NR 25x